

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Heusenstamm e.V.

31.03.2016

§ 1 Name, Sitz; Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Heusenstamm e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 63150 Heusenstamm.
3. Der am 30.05.1949 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen
4. Der Heimat- und Geschichtsverein Heusenstamm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung.

5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Erforschung und Pflege der Heimat- und Stadtgeschichte Heusenstamms einschließlich der heimatlichen Naturwelt und des Landschaftsbildes
 - b. Ausstellungen, Lesungen und Vorträge
 - c. Lesungen, Konzerte, Theater und sonstige kulturelle Veranstaltungen
 - d. Führungen
 - e. Sammeln und Archivieren von Artefakten und Dokumenten

Die Mitgliederversammlung kann unter Ausschluss des § 33 BGB jederzeit eine Änderung dieser Tätigkeiten mit 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, aufgenommen werden. Außerdem können Körperschaften, Vereine und Organisationen geschlossen Mitglieder werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen, das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Sinne des §3 Ziff. 4.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinswidrig verhält oder sonst in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied zwei Jahre trotz schriftlicher Erinnerung mit seinem Beitrag im Rückstand ist. Des ungeachtet bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bestehen.

§ 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Vierteljahr, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf ein Verlangen von 20% der Mitglieder einzuberufen, sie kann außerdem bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die in den Sitzungen der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes a) – e) werden aus den Reihen der Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt.

- f) Kraft Amtes gehören dem Vorstand als weitere Mitglieder der Bürgermeister der Stadt Heusenstamm und
- g) ein vom Magistrat benanntes Mitglied des Magistrats an.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 2, Buchstaben a) bis d) genannten Personen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar dergestalt, dass entweder der erste und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Einladung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand kann Ehrenbezeichnungen vergeben (z.B. Ehrenvorstandsmitglied).

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Absatz 2, Buchstaben a) bis g) genannten Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Ehrenvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer oder dem Vorsitzenden bzw. von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 5 Vereinsmittel und Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile oder sonstige Einlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde) zu verwenden hat.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.2016 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 19.03.2015 mit der am 09.03.2016 vom Amtsgericht Offenbach – Registergericht - unter VR 1913 in das Vereinsregister eingetragenen Satzungsänderung.

Heusenstamm, den 31, März 2016

(Dr. R. Krebs)	(R. Fauerbach)	(W. Freund)	(G. Tuschen)
1. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Kassiererin	Schriftführerin